

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Mai 2005
ISSN 1434-3460

10/2005

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 12, 30, 52, 58, 65, 73 – Justizkommunikationsgesetz: Bekanntmachungen der GmbH im elektronischen Bundesanzeiger

BGB § 2353; GBO § 35; AGB-Sparkassen Nr. 5; AGB-Banken Ziff. 5 – Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken und Sparkassen bei Vorliegen eines notariellen Testaments

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GG Art. 14 Abs. 1, 6 Abs. 1; BGB §§ 2303, 2333 ff., 2339, 2345 – Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts der Kinder; Maßstäbe für die Pflichtteilsentziehung

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO §§ 14 Abs. 1, 19; MaBV § 7 – Keine ungesicherte Vorleistung bei MaBV-Bürgschaft

BGB § 1408 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 167 – Unwirksamer Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Scheidungsantrag innerhalb Jahresfrist und „demnächst“ erfolgter Zustimmung

BNotO § 15 BeurkG § 54c – Keine Auszahlung vom Notaranderkonto bei einseitigem Widerruf des Pfändungsgläubigers

GmbHG § 11 Abs. 2; EG Art. 43, 48 – Auch bei Verwaltungssitz in Deutschland keine Handelndenhaftung des Geschäftsführers einer Limited nach deutschem Recht

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 12, 30, 52, 58, 65, 73 Justizkommunikationsgesetz: Bekanntmachungen der GmbH im elektronischen Bundesanzeiger

I. Sachverhalt

Die Satzung einer GmbH sieht die Bestimmung vor, dass Veröffentlichungen der Gesellschaft „im Bundesanzeiger“ vorgenommen werden. Bei Beurkundung der Satzung und bei Handelsregistereintragung der GmbH gab es den Bundesanzeiger nur in Papierform. Mittlerweile sieht § 12 GmbHG jedoch den elektronischen Bundesanzeiger als gesetzliches Gesellschaftsblatt vor.

II. Frage

Müssen bis zu einer evtl. Satzungsänderung Veröffentlichungen der GmbH im Papier-Bundesanzeiger, im elektronischen Bundesanzeiger oder in beiden Medien erfolgen?

III. Zur Rechtslage

1. Gesetzliche Neuregelung durch das Justizkommunikationsgesetz

Durch Art. 12 des Justizkommunikationsgesetzes (BGBl. 2005 I, S. 837, vgl. BT-Drs. 15/4952) wurde mit Wirkung

zum 1.4.2005 folgender **§ 12 GmbHG** neu ins Gesetz eingefügt: „Bestimmt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“

a) Terminologie der Neuregelung

Begrifflich unterscheidet das Gesetz jetzt zwischen „Gesellschaftsblatt“, „öffentlichen Blättern“ und „elektronischen Informationsmedien“. **Gesellschaftsblätter** sind danach alle Informationsmedien, in denen die **Pflichtbekanntmachungen** erfolgen müssen. Gesetzlich vorgegeben ist hierfür der elektronische Bundesanzeiger. Zusätzlich können im Gesellschaftsvertrag weitere Gesellschaftsblätter bestimmt werden.

Demgegenüber bezeichnet „**öffentliche Blätter**“ (wie bisher) grundsätzlich Printmedien, die allgemein zugänglich sind und durch einen neutralen Dritten erstellt werden, der die nachträgliche Manipulation durch die betroffene Gesellschaft verhindert.

Durch § 12 S. 2 GmbHG n. F. setzt das Gesetz terminologisch den **elektronischen Bundesanzeiger** jetzt ausdrücklich **einem öffentlichen Blatt gleich**, indem es von „andere“

re(n) öffentliche(n) Blätter(n)“ spricht (so auch schon bei § 25 S. 1 AktG: „andere Blätter“; vgl. zur bisherigen Fassung des GmbHG: Gutachten, DNotI-Report 2003, 162; zustimmend Munzig, FGPrax 2003, 247; vor der Gesetzesänderung noch ablehnend Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 1003).

b) Regelungsinhalt des § 12 GmbHG n. F.

Aus dem Gesetzestext und der oben dargestellten begrifflichen Differenzierung ergibt sich, dass § 12 GmbHG n. F. zweierlei ausdrücklich regelt:

S. 1: Neben den gesetzlichen Pflichtbekanntmachungen kann der Gesellschaftsvertrag weitere Fälle vorsehen, für die eine Pflicht zur Bekanntmachung existiert. Für alle Pflichtbekanntmachungen (gesetzliche oder durch Gesellschaftsvertrag) muss eine Veröffentlichung im **elektronischen Bundesanzeiger** erfolgen (**gesetzlich festgelegtes Gesellschaftsblatt**).

S. 2: Der **Gesellschaftsvertrag** kann darüber hinaus **zusätzliche Gesellschaftsblätter** bestimmen. Dabei hat er die Möglichkeit, andere öffentliche Blätter oder auch andere elektronische Informationsmedien zu wählen.

c) Gesetzliche Folgeänderungen

Als Konsequenz aus der Neufassung von § 12 GmbHG erfolgten auch Gesetzesänderungen in den gesetzlich geregelten Fällen der **Pflichtbekanntmachung** (§§ 30, 52, 58 und 65 Abs. 2 GmbHG). Soweit die bisherigen Fassungen auf die „öffentlichen Blätter“ Bezug nahmen, wurden diese entweder durch „in den Gesellschaftsblättern“ oder durch „nach § 12“ ersetzt.

Eine Änderung unterblieb allerdings in § 73 GmbHG, wonach im Fall der Liquidation der Lauf des Sperrjahres an die Pflichtbekanntmachung anknüpft; dort blieb der Begriff „öffentliche Blätter“ stehen. § 73 GmbHG hängt zwingend mit § 65 Abs. 2 GmbHG zusammen, da er auf die dort geregelte Pflichtbekanntmachung verweist. Weder aus der Regierungsbegründung noch aus der neuen gesetzlichen Regelung oder auch aus der bisherigen Regelung im Gesetz ist ein Grund ersichtlich, die Pflichtbekanntmachung, an die § 73 GmbHG anknüpft, anders zu behandeln als alle anderen im GmbHG oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Pflichtbekanntmachungen. Daher muss man u. E. davon ausgehen, dass es sich bei der unveränderten Formulierung des § 73 GmbHG um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt. Die Pflichtbekanntmachung i. S. des § 73 GmbHG hat ebenso wie die übrigen Pflichtbekanntmachungen zu erfolgen. Auch für die Frage, ob das Sperrjahr nach § 73 GmbHG abgelaufen ist, bedarf es der Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern i. S. d. § 12 GmbHG n. F.

2. Konsequenzen für bestehende GmbH-Satzungen

Aus dem oben Gesagten ergibt sich für Altfälle, die die neue Rechtslage in Satzungsregelungen noch nicht berücksichtigen, u. E. Folgendes:

a) Fehlen ausdrücklicher Satzungsregelungen

Besteht – ausnahmsweise – bisher **keine einschlägige Satzungsregelung** für Pflichtbekanntmachungen, ist der elektronische Bundesanzeiger zwingend einziges gesetzlich vorgeschriebenes Publikationsorgan (Gesellschaftsblatt).

b) Satzungsregelung über Veröffentlichung „im Bundesanzeiger“

Existiert – wie wohl in den meisten Fällen – eine Satzungsregelung, wonach Pflichtveröffentlichungen der GmbH

„**im Bundesanzeiger**“ vorgenommen werden, muss unabhängig von der Satzungsregelung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Denn dieser ist seit Inkrafttreten des JKomG ab 1.4.2005 nicht abdingbar.

Fraglich ist jedoch, ob noch zusätzlich weiterhin im gedruckten Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Die **Regierungsbegründung** (BR-Drs. 609/04) führt hierzu Folgendes aus: „Da die Anordnung des elektronischen Bundesanzeigers als Basisgesellschaftsblatt zwingendes Gesetzesrecht ist, gilt diese Anordnung und sind entgegenstehende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen gegenstandslos, sofern nicht ausnahmsweise einmal angenommen werden müsste, dass der Gesellschaftsvertrag gem. § 12 S. 2 neben dem Bundesanzeiger ein anderes öffentliches Blatt oder elektronische Informationsmedien als zusätzliches Gesellschaftsblatt bezeichnen wollte. Da diese Auslegung äußerst unwahrscheinlich ist, bedürfte es ausdrücklicher Hinweise, dass dies gemeint war. Spricht der Gesellschaftsvertrag also vom „Bundesanzeiger“ als Bekanntmachungsblatt, so steht fest, dass allein die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben ist. Keinesfalls ist dann eine Bekanntmachung im Papier-Bundesanzeiger und daneben auch noch im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.“

Im Lichte dieser Aussage des Gesetzgebers und der Interessenlage bei der GmbH kann u. E. die Satzungsklausel aus der Zeit vor Inkrafttreten des JKomG, die allgemein auf den „Bundesanzeiger“ Bezug nimmt, objektiv so ausgelegt werden, dass es sich um eine sog. „dynamische Verweisung“ handelt und hiermit die jeweils einschlägige Publikationsform des Bundesanzeigers (jetzt zwingend der elektronische) gemeint ist (so auch Noack, DB 2005, 599, 600). Denn die Satzung sollte ersichtlich **keine zwei Veröffentlichungsblätter** vorsehen, sondern sich auf den früheren („Mindest“-)Standard, nämlich den gedruckten Bundesanzeiger, beschränken. Wenn bisher nichts in der Satzung geregelt war, erfolgte nach alter Rechtslage eine Veröffentlichung ebenfalls zumindest im gedruckten Bundesanzeiger (vgl. §§ 58 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 2 und 30 Abs. 2, die auf § 10 HGB verwiesen, sowie § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG a. F.). An dessen Stelle ist für die GmbH jetzt der elektronische Bundesanzeiger getreten. Die betroffenen Verkehrskreise, die weiter im Papierbundesanzeiger suchen, werden dort zumindest darauf hingewiesen, dass GmbH-Veröffentlichungen seit dem 1.4.2005 im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Auch bei Einführung des § 25 Abs. 1 Nr. 1 AktG, der die Pflichtbekanntmachung für die Aktiengesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger vorsieht, gab es in der Übergangszeit eine ähnlich gelagerte Problemstellung. Anders als für die GmbH war im § 25 AktG a. F. früher der (Papier-) Bundesanzeiger zwingendes unabdingbares Bekanntmachungsmedium. Daher sprach sich auch dort die überwiegende Ansicht in der Literatur und erste Rechtsprechung dafür aus, dass bei objektiver Satzungsinterpretation in aller Regel nunmehr die elektronische Variante des Bundesanzeigers gemeint ist (vgl. Gutachten DNotI-Report 2003, 89, 90; Seibert, NZG 2002, 608, 609; Ihrig/Wagner, BB 2002, 789, 792; Noack, BB 2002, 2025, 2026; Groß, DB 2003, 867; Oppermann, ZIP 2003, 794; Grage, RNotZ 2002, 326, 331; D. Mayer, MittBayNot 2003, 96, 99; Reichert, in: Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage, 2003, S. 163; Zetzsche, BKR 2003, 736; in diesem Sinne auch OLG Köln BB 2003, 2311).

c) Satzungsbestimmung über zusätzliche Veröffentlichung in anderen Zeitungen

Beinhaltet die Satzung eine Regelung für die Pflichtbekanntmachung, die den **Bundesanzeiger und daneben andere Printmedien** wie z. B. Lokal- oder Tageszeitung o. ä. vorsieht, wird man mit den oben dargelegten Argumenten den gedruckten Bundesanzeiger durch den elektronischen Bundesanzeiger ersetzen können. Auf eine Veröffentlichung in den zusätzlichen, überobligatorisch bezeichneten öffentlichen Blättern kann man u. E. aber nicht ohne weiteres verzichten. Denn eine solche Satzungsregelung zeigt gerade, dass die Gesellschafter über den Mindeststandard hinaus zusätzliche Informationsquellen schaffen wollten. Darauf müssen sich die Gläubiger und der Geschäftsverkehr auch weiterhin verlassen können. Bis zu einer entsprechenden Satzungsänderung muss u. E. daher im elektronischen Bundesanzeiger und in den übrigen im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden (Noack, DB 2005, 599, 600).

d) Satzungsmäßig bisher allein Publikation in anderer Zeitung vorgesehen

Ist in einer GmbH-Satzung bisher als einziges Bekanntmachungsmedium **allein eine andere Zeitung als der Bundesanzeiger** (z. B. eine örtliche Tageszeitung) genannt, ist fraglich, ob auch darin eine dynamische Verweisung auf den elektronischen Bundesanzeiger zu sehen ist. Die oben zitierte Regierungsbegründung könnte so interpretiert werden, dass diese entgegenstehende Bestimmung gegenstandslos ist und die Tageszeitung jetzt durch den elektronischen Bundesanzeiger ersetzt wird, da die GmbH nur den kostengünstigsten Mindestanforderungen durch Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt genüge leisten wollte. Seit dem 1.4.2005 steht fest, dass die Veröffentlichung zwingend im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen muss, diese aber auch grundsätzlich ausreichend ist.

Diese Auslegung begegnet u. E. Bedenken unter **Gläubigerschutzgesichtspunkten**. Die Verkehrskreise haben sich bei einer solchen Satzungsklausel darauf eingestellt, alle Pflichtbekanntmachungen über die betreffende GmbH in der lokalen Tageszeitung zu finden. Wird diese ohne jede Bekanntmachung durch den elektronischen Bundesanzeiger ersetzt, bliebe – ohne Vorwarnung – für die mit der Gesetzesänderung des § 12 GmbHG nicht vertrauten Verkehrskreise bzgl. der Pflichtbekanntmachungen ein erhebliches Informationsdefizit. Denn sie würden nicht im elektronischen Bundesanzeiger nachsehen. Daher raten wir dazu, in diesem Fall ab dem 1.4.2005 eine Pflichtbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und in der in der Satzung festgelegten Tageszeitung zu veröffentlichen.

e) Satzungsänderung

Ist **für die Zukunft** eine Bekanntmachung in mehreren Veröffentlichungsmedien nicht gewünscht, kann hierfür durch eine **entsprechende Satzungsänderung** eine gesicherte Rechtsgrundlage geschaffen werden. Eine klarstellende Satzungsänderung bei Gelegenheit anderer Satzungsänderungen ist in jedem Fall empfehlenswert. Von dieser Satzungsänderung erhalten die Verkehrskreise durch die Bekanntmachung durch das Handelsregister auch Kenntnis.

3. Ab dem 1. April 2005 eingetragene GmbH

Bei einer **vor dem 1.4.2005 beurkundeten** Satzungsklausel, die erst nach dem 1.4.2005 ins Handelsregister eingetragen wurde, gelten u. E. auch die oben dargestellten Auslegungsgrundsätze, da die Willensbildung bei der Satzungsformulierung noch zur alten Rechtslage erfolgte.

Bei **Neugründung nach dem 1.4.2005** sollten zweifelsfreie Satzungsbestimmungen gewählt werden, die keiner Auslegung bedürfen. Der „elektronische Bundesanzeiger“ ist als Gesellschaftsblatt ausdrücklich zu nennen und ggf. daneben gewünschte zusätzliche öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien. Wird dennoch weiterhin die allgemeine Formulierung „Bundesanzeiger“ verwendet und eingetragen, führt dies u. E. gleichfalls zu der unter 2b) dargestellten Auslegung, dass nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss. Zum Zeitpunkt der Willensbildung über eine solche Satzungsklausel existierte der elektronische Bundesanzeiger schon und dürfte mit der allg. Bezeichnung „Bundesanzeiger“ gemeint sein. Anhaltspunkte für eine Doppelveröffentlichung im Papier- und im elektronischen Bundesanzeiger fehlen hier gänzlich.

Da der genaue Prüfungsumfang des Registergerichts in solchen Fällen umstritten ist (vgl. nur Michalski/Hofmann, GmbHG, 2002, § 54 Rn. 31 m. w. N.), ist noch nicht abschließend geklärt, ob ein Registergericht ungenaue Satzungsklauseln bezüglich der Bekanntmachung seit dem 1.4.2005 bei Neugründung, bei diesbezüglicher Satzungsänderung oder sogar bei Gelegenheit einer sonstigen Satzungsänderung beanstanden könnte.

4. Bekanntmachungen durch das Handelsregister

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Handelsregisterbekanntmachungen nach § 10 HGB weiterhin „durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ erfolgen. Dabei ist noch die **Druckausgabe des Bundesanzeigers** gemeint (Noack, DB 2005, 599, 600).

Im derzeitigen **Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister** und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom April 2005 ist in § 10 HGB n. F. aber bereits die Umstellung auf eine elektronische Bekanntmachung (einheitliche Internetseite der Länder) vorgesehen.

5. Ergebnis

Enthält die Satzung einer vor dem 1.4.2005 eingetragenen GmbH die Bestimmung, dass Veröffentlichungen der Gesellschaft „im Bundesanzeiger“ vorgenommen werden müssen, sind u. E. seit 1.4.2005 alle Pflichtbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Bekanntmachung im gedruckten Bundesanzeiger ist demgegenüber nicht erforderlich.

BGB § 2353; GBO § 35; AGB-Sparkassen Nr. 5; AGB-Banken Ziff. 5 Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken und Sparkassen bei Vorliegen eines notariellen Testaments

I. Sachverhalt

Ein Erblasser setzte in einem notariellen Einzeltestament einen gemeinnützigen Verein zum Alleinerben ein. Pflichtteilsberechtigte Angehörige sind nicht vorhanden. Eine Reihe von entfernten Verwandten wurden mit nicht unbeträchtlichen Vermächtnissen berücksichtigt. Nach dem Tode des Erblassers übersandte das Nachlassgericht dem Alleinerben eine beglaubigte Abschrift der Eröffnungsniederschrift, verbunden mit einer beglaubigten Abschrift des notariellen Testaments.

Der Alleinerbe hat nunmehr Schwierigkeiten, seine Erbberichtigung nachzuweisen. Der kurz vor dem Ableben des Erblassers zum Betreuer eingesetzte Rechtsanwalt weigert sich, die Wohnungsschlüssel, das Sparbuch und persönliche Unterlagen ohne Vorlage eines Erbscheins herauszugeben. Ein Teil der Banken verlangt ebenfalls einen Erbschein. Trotz Hinweises auf die Regelung in § 35 Abs. 1 S. 2 GBO verlangen die Schuldner aus Haftungsgründen die Vorlage eines Erbscheins. Der Erbe will aus Kostengründen keinen Erbschein beantragen.

II. Frage

Kann der Erbe, auch ohne einen Erbschein zu beantragen, seine Erbenstellung durchsetzen?

III. Zur Rechtslage

1. Funktion eines Erbscheins (§ 2353 BGB)

Das Nachlassgericht hat dem Erben gem. § 2353 BGB auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht zu erteilen (Erbschein). Freilich wird ein **Erbschein zum Nachweis der Erbenstellung** im Rechtsverkehr nicht generell benötigt (vgl. hierzu Palandt/Edenhofer, BGB, 64. Aufl. 2005, Überblick vor § 2353 Rn. 5 ff.). Vor diesem Hintergrund kann die aufgeworfene Frage nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt vielmehr darauf an, für welchen Zweck ein Erbnachweis benötigt wird (z. B. Banken, Versicherungen, Grundbuchamt).

2. Grundbuchvollzug (§ 35 GBO)

Für den Grundbuchvollzug gilt § 35 Abs. 1 GBO. Hiernach kann der Nachweis der Erbfolge grundsätzlich nur durch einen Erbschein geführt werden (§ 35 Abs. 1 S. 1 GBO). Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer **öffentlichen** Urkunde enthalten ist, so genügt es nach Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden. Nur für den Fall, dass das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen erachtet, kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen (§ 35 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 GBO).

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute

a) Die Erbenlegitimation gegenüber Kreditinstituten ist in den einschlägigen AGB (inhaltlich übereinstimmend) geregelt. So lautet **Ziff. 5 der AGB-Banken** (abgedruckt bei Baumbach/Hopt, HGB, 31. Aufl. 2003, Handelsrechtliche Nebengesetze, 8):

„Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Urkunden verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere an ihn mit befreiender Wirkung leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.“

(Ebenso Ziff. 5 der AGB der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vgl. Schebesta, Bankprobleme beim Tod eines Kunden, 12. Aufl. 2000, S. 287; s. auch die inhaltsgleiche Regelung in Nr. 5 der AGB der Sparkassen, ebenfalls abgedruckt bei Baumbach/Hopt, Handelsrechtliche Nebengesetze (8a); vgl. auch Platz, Rechtsfragen beim Todesfall, 2. Aufl. 2000, S. 431). Nach den Muster-AGB kann sich die Bank also **im Regelfall mit der Vorlage einer beglaubigten Testamentsablichtung nebst Eröffnungsprotokoll begnügen**, obwohl sie eigentlich stets einen Erbschein verlangen müsste, da die Wirksamkeit des Testaments bei Eröffnung nicht geprüft wird und das Protokoll kein Nachweis dafür ist, dass nicht später noch ein anderes Testament abgeliefert und eröffnet wurde (Palandt/Edenhofer, Überbl. v. § 2353 Rn. 5).

b) Andererseits ist die Bank bzw. Sparkasse nach den AGB nicht verpflichtet, ein Testament mit Eröffnungsprotokoll stets als ausreichenden Erbnachweis zu akzeptieren. Selbst die Vorlage eines öffentlichen Testaments macht nicht von vornherein einen weiteren Erbnachweis entbehrlich (Platz, Rn. 3.167). Die Bank wird jedoch im Rahmen der Legitimation durch Testament bzw. Erbvertrag stets unterscheiden, ob ihr eine notarielle oder eine **eigenhändige Verfügung** von Todes wegen vorgelegt wird.

Auf die Notwendigkeit dieser Unterscheidung wird auch in der Literatur hingewiesen: „Präzise juristische Termini werden in der Regel nur in notariellen Urkunden mit praxistauglicher Eindeutigkeit verwendet. Privatschriftlichen Testamenten haftet oftmals der Makel an, die Erbfolge nicht mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit zu bestimmen, so dass nach dem Erbfall die Beantragung eines Erbscheins zur Feststellung der Erbfolge unumgänglich ist“ (Werkmüller, in: Lange/Werkmüller, Der Erbfall in der Bankpraxis, 2002, § 12 Rn. 10).

Lässt sich die Erbfolge aus dem vorgelegten Testament nicht zweifelsfrei entnehmen, ist die Bank folglich berechtigt, sich einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorlegen zu lassen (Werkmüller, in: Lange/Werkmüller, § 12 Rn. 11).

c) Hat nun der Erblasser – wie vorliegend – in einem **notariellen Testament** einen Alleinerben eingesetzt und sind für die Bank auch sonst keine Zweifel an der Verfügungsberechtigung des eingesetzten Alleinerben ersichtlich, entspricht es nach unserem Kenntnisstand üblicher Bankpraxis, auf die Vorlage eines Erbscheins zu verzichten. Denn in diesen Fällen kann die Bank mit befreiender Wirkung an den im Testament Genannten leisten, ohne dass ihr ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden könnte, falls der im Testament Genannte doch nicht Erbe geworden sein sollte.

Daher erscheint es nicht recht verständlich, wenn nunmehr gleichwohl von einem Teil der Banken die Vorlage eines Erbscheins verlangt wird. Nicht zu verkennen ist freilich, dass die Bank nach Ziff. 5 S. 2 AGB-Banken auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten kann (und nicht muss), wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Allerdings sieht es die Literatur z. T. als **Rechtsmissbrauch** an, wenn die Bank bei einer eindeutig formulierten notariellen letztwilligen Verfügung dennoch einen Erbschein verlangt (Platz, Rn. 3.167; s. auch LG Stuttgart, ZERB 2005, 129, 130).

4. Leistungspflicht unabhängig vom Erbschein

Das Gesetz kennt keine Regelung, wonach ein Schuldner vom Erben als Legitimation die Vorlage eines Erbscheins verlangen kann und bis dahin die dem Erben geschuldete Leistung verweigern könnte (MünchKomm-J. Mayer, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2365 Rn. 32; Platz, Rn. 3.153). Auch für den vormaligen Betreuer des mittlerweile verstorbenen Erblassers ist für uns **keine Rechtsgrundlage** ersichtlich, wonach er die Aushändigung der ursprünglich dem Erblasser gehörenden Gegenstände an den Erben von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen könnte. Begnügt sich daher der vormalige Betreuer nicht mit dem vorgelegten Erbnachweis, könnte er erforderlichenfalls gerichtlich auf Herausgabe in Anspruch genommen werden (vgl. Palandt/Edenhofer, Überblick vor § 2353 BGB Rn. 6).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 181, 2205, 2209, 2210

Vermächtniserfüllung durch Testamentsvollstrecker zu seinen eigenen Gunsten
Fax-Abruf-Nr.: **12119**

GmbHG §§ 45 ff.; GO RP § 88

Vertretung eines Landkreises (Rheinland-Pfalz) in der Gesellschafterversammlung einer GmbH
Fax-Abruf-Nr.: **11394**

EGBGB Art. 15, 17, 18

Portugal: Ehe- und Erbvertrag sowie Erb- und Pflichtteilsverzicht deutsch-portugiesischer Eheleute
Fax-Abruf-Nr.: **14179**

Art. 7, 21 EGBGB

Schweiz: Gesetzliche Vertretung minderjähriger Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz; nicht miteinander verheiratete Eltern; Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung bei Veräußerung und Belastung von Grundbesitz in Deutschland
Fax-Abruf-Nr.: **14180**

EGBGB Art. 25 Abs. 1, 26 Abs. 5, 3 Abs. 3

USA (Florida): Erbvertrag eines deutsch-US-amerikanischen Ehepaares bei gewöhnlichem Aufenthalt/domicile in Deutschland; Immobilienvermögen in den USA
Fax-Abruf-Nr.: **14181**

GG Art. 14 Abs. 1, 6 Abs. 1; BGB §§ 2303, 2333 ff., 2339, 2345

Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts der Kinder; Maßstäbe für die Pflichtteilsentziehung

1. Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.

2. Die Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB), über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § 2333 Nr. 1 und 2 BGB und über den Pflichtteilsunwürdigkeitsgrund des § 2345 Abs. 2, § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

3. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des § 2333 Nr. 1 BGB.

BVerfG, Beschl. v. 19.4.2005 – 1 BvR 1644/00 und 1 BvR 188/03

Kz.: L I 1–§ 2333 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10509**

Problem

Die Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts, insbesondere des Pflichtteilsentziehungsrechts, ist in den letzten Jahren **vermehrt in die Diskussion geraten** (vgl. etwa Haas, ZEV 2000, 249; Dauner-Lieb, FF 2000, 110; dies., DNotZ 2001, 460; Schröder, DNotZ 2001, 465; Beschlüsse des 64. DJT in Berlin 2002, NJW 2002, 3073). **Eine erste**, gegen die Verfassungsmäßigkeit der §§ 2333 ff. BGB eingereichte **Verfassungsbeschwerde** hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2000 (ZEV 2000, 399 = NJW 2001, 141 = DNotZ 2001, 133) **nicht angenommen**, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 93 a Abs. 2 BVerfG aus Sicht des BVerfG nicht vorlagen (kritisch hierzu z. B. Leisner, NJW 2001, 126).

Mit Spannung wurde daher die jetzt ergangene **zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** zum Pflichtteilsrecht erwartet. Im Konkreten ging es um zwei verschiedene Verfassungsbeschwerden: In dem ersten Verfahren (1 BvR 1644/00) hatte die Erblasserin ihrem psychisch kranken Sohn wegen der von ihm ihr gegenüber begangenen körperlichen Misshandlungen den Pflichtteil entzogen. Kurz darauf wurde die Erblasserin vom Sohn im Zustand der Schuldunfähigkeit erschlagen und zerstückelt. Im zweiten Verfahren (1 BvR 188/03) entzog der Erblasser seinem Sohn den Pflichtteil mit der Begründung, der Sohn habe trotz Kenntnis von seiner Erkrankung die Kontaktaufnahme zu seinem Enkelkind fortlaufend verweigert.

Entscheidung

Zunächst stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Pflichtteilsrecht der Kinder **durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet** sei. Begründet wird dies u. a. mit der deutschen Rechtstradition sowie damit, dass der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine eigenständige, über die Gewährleistung der Testierfreiheit des Erblassers hinausgehende institutionelle Bedeutung zukomme.

Des Weiteren hält das BVerfG die **Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers** (§ 2303 Abs. 1 BGB), über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § 2333 Nr. 1 und 2 BGB und über den Pflichtteilsunwürdigkeitsgrund des § 2345 Abs. 2 und des § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB für **verfassungsgemäß**, zumal sich der Gesetzgeber insoweit innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums gehalten habe.

Dennoch verhalf das BVerfG der ersten Verfassungsbeschwerde zum Erfolg, soweit sie sich gegen die gerichtlichen Entscheidungen richtet, die dem Sohn einen Pflichtteilsanspruch zugesprochen hatten. Denn bei der Auslegung und Anwendung des § 2333 Nr. 1 BGB hätten die Gerichte der Austrahlungswirkung des Grundrechts der Testierfreiheit nicht hinreichend Rechnung getragen. Nach Auffassung des BVerfG schließe nämlich **Schuldunfähigkeit im strafrechtlichen Sinne** nicht stets – wie bislang von der h. M. vertreten – eine wirksame Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 1 BGB aus. Hierfür müsse vielmehr ggf. ein „vorsätzliches Handeln im natürlichen Sinne“ genügen.

Die zweite Verfassungsbeschwerde weist das BVerfG dagegen als unbegründet zurück: Denn in diesem Verfahren lag der Pflichtteilsentziehung eine familiäre Konfliktsituation zugrunde, wie sie kennzeichnend für eine Enterbung ist und in der das Pflichtteilsrecht **gerade seine Funktion erfülle**.

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO §§ 14 Abs. 1, 19; MaBV § 7

Keine ungesicherte Vorleistung bei MaBV-Bürgschaft

Verpflichtet sich der Verkäufer eines bebauten Grundstücks, dem Käufer eine den Anforderungen des § 7 MaBV entsprechende Urkunde auszuhändigen, ist die Vorleistung des Käufers nicht ungesichert.

BGH, Urt. v. 10.3.2005 – IX ZR 73/01
Kz.: L III 2 – § 17 Abs. 1 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: **10510**

Problem

In einem Bauträgervertrag war eine Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises gegen Stellung einer MaBV-Bürgschaft vorgesehen. Der Erwerber zahlte den gesamten Kaufpreis jedoch, ohne dass eine Bürgschaft gestellt worden wäre. Als der Bauträger vor Fertigstellung in Insolvenz ging, nahm die den Käufer finanzierende Bank den Notar aus abgetretenem Recht des Erwerbers auf Amtshaftung in Anspruch, weil er den Erwerber nur unzureichend über das Risiko einer ungesicherten Vorleistung belehrt habe.

Entscheidung

Der BGH verneinte eine Amtshaftung. Eine ungesicherte Vorleistung habe nicht vorgelegen, da der Erwerber bei ordnungsgemäßem Vollzug des Vertrages durch die MaBV-Bürgschaft abgesichert gewesen wäre.

Eine weitergehende Belehrungspflicht verneinte der BGH. Der erkennende IX. Zivilsenat schloss sich der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des III. Zivilsenats an, wonach der Notar, auch wenn die Beteiligten eine vorgeschlagene Sicherung ablehnen, nicht verpflichtet ist, den Beteiligten alle denkbaren Sicherungsmöglichkeiten vorzuschlagen. In

der Regel dürfe er sich vielmehr begnügen, die sich nach dem Inhalt des Geschäfts sowie dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung auch ihres Leistungsvermögens anbietenden, realistischerweise in Betracht kommenden Sicherungen zu nennen (BGH DNotI-Report 2004, 83 = DNotZ 2004, 841 = NJW-RR 2004, 1071 = WM 2004, 2028 = ZNotP 2004, 290).

Anmerkung

Der IX. Zivilsenat geht nicht auf die Frage ein, ob die vereinbarte Vorausleistung möglicherweise im Formular- oder Verbrauchervertrag trotz Stellung einer MaBV-Bürgschaft unwirksam sei, wie dies kürzlich in einem brieflichen Hinweis des Vorsitzenden des VII. Zivilsenates als Möglichkeit erwogen wurde (ZfIR 2005, 300; vgl. DNotI-Report 2005, 53; Basty, DNotZ 2005, 94).

BGB § 1408 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 167
Unwirksamer Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Scheidungsantrag innerhalb Jahresfrist und „demnächst“ erfolgter Zustimmung

a) Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag ist auch dann unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss ein Antrag auf Scheidung der Ehe bei Gericht eingegangen und zwar erst nach Ablauf der Jahresfrist, aber noch „demnächst“ i.S. von § 167 ZPO zugestellt worden ist.

b) Eine Zustellung ist selbst nach längerer Zeit (hier: etwas mehr als zwei Monate) noch als demnächst erfolgt anzusehen, wenn der Antragsteller alles ihm für eine fristgerechte Zustellung Zumutbare getan und die Verzögerung nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

BGH, Beschl. v. 9.2.2005 – XII ZB 118/04
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10511**

Problem

Ein ehevertraglich vereinbarter Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist nach § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB unwirksam, „wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird.“ Eine im Zusammenhang mit der Scheidung getroffene Vereinbarung über den Versorgungsausgleich bedarf hingegen nach § 1587o Abs. 2 S. 3 BGB der Genehmigung des Familiengerichts.

Im vorliegenden Fall hatten die Ehegatten am 26.11.2001 in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung u. a. den Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart. Mit Antrag vom 7.11.2002 beantragte die Ehefrau die Ehescheidung; zugleich beantragte sie, den Scheidungsantrag unabhängig von ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe sofort zuzustellen. Der Scheidungsantrag blieb jedoch bei Gericht zunächst liegen. Erst auf eine Sachstandsanfrage der Ehefrau hin wurde er am 21.1.2003 zugestellt.

Entscheidung

Die Antragstellung i. S. d. § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB setzt nach ständiger Rechtsprechung die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner voraus. Es genügt nicht, wenn der Scheidungsantrag nur für den Fall der Bewilligung der zugleich beantragten Prozesskostenhilfe erhoben wird.

Die Zustellung ist daher selbst nach längerer Zeit noch als „demnächst“ erfolgt anzusehen, wenn die Verzögerung vom Antragsteller oder seinem Vertreter nicht schuldhaft herbeigeführt worden ist. Davon ist auszugehen, wenn der Antragsteller – wie hier – alles ihm für eine alsbaldige Zustellung Zumutbare getan hat (BGHZ 103, 28 f. = NJW 1988, 1980; BGH NJW 2003, 2830, 2831).

BNotO § 15; BeurkG § 54c **Keine Auszahlung vom Notaranderkonto bei einseitigem Widerruf des Pfändungsgläubigers**

Der Notar handelt nicht pflichtwidrig, wenn er die Auszahlung des auf seinem Anderkonto hinterlegten Kaufpreisteiles in einem Fall aussetzt, in dem sich der Pfändungsgläubiger des Käufers einseitig darauf beruft, es sei eine Rückabwicklung des Kaufvertrages vorzunehmen und der Kaufpreisteil an ihn auszuzahlen.

BayObLG, Beschl. v. 17.12.2004 – 1 Z BR 064/04
Kz.: L III 2 – § 54c Abs. 3 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: **10512**

Problem

Die Kaufpreiszahlung eines Grundstückskaufvertrages erfolgte vereinbarungsgemäß über Notaranderkonto. Nachdem nur die erste Kaufpreisrate eingezahlt worden war, setzte die Verkäuferin eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung für den Kaufpreisrest. Danach **pfändete** ein Gläubiger des Käufers die **Rückzahlungsansprüche**. Dieser Pfändungsgläubiger widersprach nun der Auszahlung an den Verkäufer mit der Begründung, dass der zugrunde liegende Kaufvertrag infolge Rücktritts rückabzuwickeln sei. Der Notar setzte daraufhin die Auszahlung aus.

Entscheidung

Nach § 54c Abs. 3 BeurkG ist ein einseitiger Widerruf einer mehrseitigen Verwahrungsanweisung ausnahmsweise dann beachtlich, wenn er darauf gestützt wird, dass das zugrunde liegende Vertragsverhältnis unwirksam oder rückabzuwickeln sei. Der vorliegende Widerruf des Pfändungsgläubigers war daher nach der Entscheidung des BayObLG zu beachten.

GmbHG § 11 Abs. 2; EG Art. 43, 48 **Auch bei Verwaltungssitz in Deutschland keine Handelndenhaftung des Geschäftsführers einer Limited nach deutschem Recht**

a) Die Haftung des Geschäftsführers für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einer gemäß Companies Act 1985 in England gegründeten Private Limited Company mit tatsächlichem Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem am Ort ihrer Gründung geltenden Recht.

b) Der Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EG) steht entgegen, den Geschäftsführer einer solchen englischen Private Limited Company mit Verwaltungssitz in Deutschland wegen fehlender Eintragung in einem deutschen Handelsregister der persönlichen Handelndenhaftung analog § 11 Abs. 2 GmbHG für deren rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

BGH, Urt. v. 14.3.2005 – II ZR 5/03
Kz.: R 4100 – EGBGB – Int. GesR
Fax-Abruf-Nr.: **10513**

Problem

Der Beklagte war Geschäftsführer und Mitgesellschafter einer im Jahr 2000 gegründeten englischen Private Limited Company. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren tatsächlicher Verwaltungssitz waren hingegen in Deutschland. Im deutschen Handelsregister war weder die Gesellschaft als solche noch eine Zweigniederlassung eingetragen. Im Jahr 2001 wurde die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.

Ein Gläubiger der Limited nahm deren Geschäftsführer auf Zahlungen in Anspruch. Das Landgericht Hagen bejahte eine Haftung des handelnden Gesellschaftergeschäftsführers analog § 11 Abs. 2 GmbHG.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH unterliegt die Haftung des Geschäftsführers nicht deutschem, sondern englischem Gesellschaftsrecht, da die Gesellschaft in England wirksam gegründet worden war (vgl. BGH DNotI-Report 2004, 154 = BB 2004, 1868 = NJW-RR 2004, 1618 = ZIP 2004, 1549 = ZNotP 2004, 405).

Literaturhinweise

M. Eigner, Die Beschränkung der persönlichen Gesellschafterhaftung bei GbR und Partnerschaft, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2004, 441 Seiten, 59,80 €

Mit der grundlegenden Entscheidung des BGH zur Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vom 29.1.2001 (BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234) ist die GbR verstärkt in das Blickfeld der notariellen Praxis gerückt. Das vorliegende Werk bietet eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Haftungsfragen insbesondere bei der BGB-Gesellschaft. Mit seinem gegenüber der ausufernden Haftung bei der BGB-Gesellschaft eher kritischen Ansatz bietet *Eigner* vielfältige Denkanstöße für die notarielle Gestaltungsarbeit. In einem deutlich kleineren Umfang werden auch die Grundlagen der Haftung der Partnerschaftsgesellschaft, die sich im Bereich der Freiberufler als echte Alternative zur BGB-Gesellschaft darstellt, erläutert. Für jeden Notar, der sich nicht mit der Standardgestaltung in diesen Bereichen zufrieden gibt, sondern sich **vertieft mit dieser Problematik beschäftigen** will, bietet das vorliegende Werk eine willkommene Ergänzung der Bibliothek.

Dr. Andreas Heidinger

M. Lutter (Hrsg.), Holding-Handbuch, Recht, Management, Steuern, 4. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2004, 1161 Seiten, 186,- €

Die **Holding** ist als moderne Organisationsform in der Unternehmenslandschaft nicht mehr wegzudenken. Auch Notare werden in diesem Bereich mit immer neuen Fragen konfrontiert, auf die sie eine Antwort wissen müssen. In diesem **Standardwerk** werden alle Holding-Fragen umfassend unter allen relevanten Aspekten des Rechts, des Mana-

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

gements und der Steuern behandelt. Die 4. Auflage ist wieder auf dem neuesten Stand. Sie wurde grundlegend überarbeitet und um einige Kapitel wie z. B. Cash-Management, Personalwirtschaft, Holding-SE, Exit-Strategien erweitert. Berücksichtigt sind u. a. die Entscheidungen des BGH zu „KBV“ und „Gelatine“ sowie des EuGH zu „Überseering“ und „Inspire Art“, die Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der Gesetzesentwurf zur Einführung der europäischen Gesellschaft, die EU-Verordnung zur Aufstellung der Konzernabschlüsse nach IAS/IFRS, der aktuelle Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes, „Korb II“, StÄndG 2003 und HBeglG 2004.

Für gesellschaftsrechtlich orientierte Notare ist die kompakte Zusammenstellung nicht nur der zivilrechtlichen Fragestellungen bei Holding-Strukturen zur Ergänzung ihrer Bibliothek empfehlenswert.

Dr. Andreas Heidinger

A. Everts, Pflichtteils klauseln in Überlassungsverträgen mit minderjährigen Erwerbern, Rpfleger 2005, 180

O. Fröhler, Das Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben und der Erbnachweis vor sowie ab Eintritt des Nacherbfalles, BWNotZ 205, 1

R. Gaier, Die zivilrechtliche Haftung für Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, NZM 2005, 161

T. Krause, Die Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes, NotBZ 2005, 90

T. Liebscher, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit im Lichte von Holz Müller, Macrotron und Gelatine, ZGR 2005, 1

G. Ruby, „Sozialhilferegress“: Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung bei Verarmung des Schenkers als sozialrechtlicher Überleitungsgegenstand, ZEV 2005, 102

U. Seibert, UMAFG und Hauptversammlung – Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), WM 2005, 157

R. Suppliet, Die Vollwertigkeitsbescheinigung in der notariellen Praxis – genehmigungsfreie Veräußerung von Immobilien durch Kommunen in M-V, NotBZ 2005, 95

P. W. Tettinger, Zu den Freizeichnungsmöglichkeiten des Verkäufers einer mangelhaften Sache, AcP 2005, 1

H.-J. von Dickuth-Harrach, Die analoge Anwendung der §§ 2287, 2288 BGB auf gemeinschaftliche Testamente schon vor Eintritt der Bindungswirkung, FamRZ 2005, 322

T. Wachter, Bewertung von Grundstücksvermächtnissen in der Erbschaftsteuer, NotBZ 2005, 99

E. Wälzholz, Vorbelastungshaftung und Vertrauensschutz bei gebrachten GmbH-Mänteln oder: Der Nebel lichtet sich langsam, NZG 2005, 203

M. Wellenhofer, Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften NJW 2005, 705

P. Zweifel, Ablehnung der Betreuung, BWNotZ 2005, 22

Veranstaltungen

Termine für **Juni 2005** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Personengesellschaften, Gesellschafts- und Steuerrecht (Herzig/Schmidt/Spiegelberger/Wälzholz), 28.7. – 30.7.2005 Fischbachau

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg